



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

vom 21.12.2022

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Neunburg vorm Wald erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Stadt Neunburg vorm Wald erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt¹,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Die Stadt Neunburg vorm Wald haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn Ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

¹ Soweit vorhanden

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

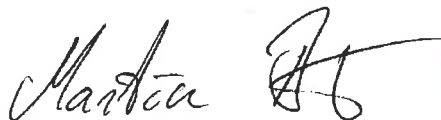
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neunburg vorm Wald vom 31.01.2014, amtlich bekannt gemacht durch Niederlegung in der Verwaltung und Anschlag an den Amtstafeln in der Zeit vom 03.02.2014 bis 07.03.2014, außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 21.12.2022
Stadt Neunburg vorm Wald



Martin Birner
1. Bürgermeister



Anlage

Zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neunburg vorm Wald

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 – 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten (für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke)

1.1	Drehleiter	DLK 23/12	8,45 €
1.2	Gerätewagen-Logistik	GW-L1	3,80 €
1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	7,90 €
1.4	Kommandowagen	KdoW	3,10 €
1.5	Löschfahrzeug	LF20	7,27 €
1.6	Mannschaftstransportwagen	MTW	2,80 €
1.7	Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,10 €
1.8	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,41 €
1.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	4,70 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

2.1	Drehleiter	DLK 23/12	209,59 €
2.2	Gerätewagen-Logistik	GW-L1	36,40 €
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/16	143,10 €
2.4	Kommandowagen	KdoW	27,90 €
2.5	Löschfahrzeug	LF20	145,30 €
2.6	Mannschaftstransportwagen	MTW	23,20 €
2.7	Mehrzweckfahrzeug	MZF	27,90 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	77,70 €
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	86,70 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die _Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird je eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden der einschlägige Stundensatz berechnet.

4. Verbrauchsgebühren

Ölbinder, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Schutzanzüge, Reparaturmaterial, Wespenbeseitigungsmittel, Schießzylinder, Prüfröhrchen usw. werden berechnet nach Menge und dem entsprechenden Wiederbeschaffungspreis.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Gebühren für auswärtige Feuerwehren

6.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je einer Schlauchlänge B, C oder D	10,00 €
6.2	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen B, C oder D	9,00 €
6.3	Vulkanisieren einer Flickstelle inklusive Material	9,00 €
6.4	Einpressen einer Kupplung je einer Schlauchlänge Ersatzkupplung	10,00 € lt. Beschaffungspreis

Neunburg vorm Wald, 21.12.2022
Stadt Neunburg vorm Wald



Martin Birner
1. Bürgermeister

